



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Entwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

In § 14 wird Absatz 3 wie folgt neu angefügt:

„(3) Für Bauten nach § 3 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes diesen gleichgestellte Bauten ist in Kleingartenanlagen eine Vermessung und Gebäudeeinmessung nicht erforderlich.“

§ 2

Neufassung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2010, sind Gebäude als Liegenschaften im Liegenschaftskataster des Landes zu erfassen. Dazu zählen auch Bauten nach § 3 Absatz 2 sowie diesen gemäß § 20a Nrn. 7 und 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147), gleichgestellte Bauten (Gartenlauben).

Gemäß § 14 Absatz 1 VermGeoG LSA hat der Grundstückseigentümer die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist. Diese Pflicht betrifft bisher auch so genannte Kleingartenlauben in Kleingartenanlagen. Damit verbunden ist die Einmessung der neu errichteten oder baulich veränderten Gartenlaube. Die Pflicht zur Einmessung ist mit nicht unerheblichem bürokratischen Aufwand sowie Kosten für den Grundstückseigentümer verbunden. Daher sieht dieser Entwurf vor, für Bauten nach § 3 Absatz 2 sowie diesen nach § 20a Nrn. 7 und 8 Bundeskleingartengesetz gleichgestellte Bauten eine Ausnahme von der Pflicht zur Einmessung zuzulassen.

B. Besonderer Teil

§ 1 Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

In § 11 Absatz 1 Satz 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoGLSA) ist geregelt, dass jede Liegenschaft im Liegenschaftskataster zu erfassen ist. Unter Liegenschaften werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 neben den Grundstücken auch Gebäude erfasst. Eine nähere Erläuterung zu dem Begriff Gebäude enthält das Gesetz dagegen nicht. Die Verordnung zum Gesetz sieht eine einsprechende Erläuterung des Begriffes Gebäude ebenso nicht vor.

Die Begriffserläuterung ergibt sich aber aus der Begründung zum Entwurf des Vermessungs- und Katastergesetzes aus dem Jahr 1991 (Drs. 1/657). Danach sind Gebäude alle Bauwerke mit Wohn-, Aufenthalts- oder Nutzungsräumen, die ausreichend beständig, standfest und räumlich fest umschlossen sind.

Der Gebäudedefinition folgend, handelt es sich auch bei Gartenlauben nach § 3 Absatz 2 sowie diesen gemäß § 20a Nrn. 7 und 8 gleichgestellte Bauten aufgrund ihrer Standfestigkeit sowie ihrer Aufenthalts- und Nutzungsmöglichkeit um Gebäude im Sinne des VermGeoG LSA, die im Liegenschaftskataster zu erfassen sind. Um eine verpflichtende Erfassung dieser Bauten künftig zu vermeiden, sieht dieser Entwurf eine rechtliche Klarstellung in Kleingartenanlagen vor. Bauten nach § 3 Absatz 2 sowie diesen gleichgestellte Bauten nach § 20a Nr. 7 und 8 werden ausdrücklich von den in § 14 Absatz 1 und 2 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-

Anhalt (VermGeoG LSA) genannten Pflichten ausgenommen. Die Gebäudequalität dieser Bauten im Sinne des VermGeoG LSA bleibt davon unberührt.

§ 2 Neufassung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

Das zuständige Ministerium soll ermächtigt werden, den Wortlaut des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der durch dieses Gesetz zuletzt geänderten Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. Dies dient der besseren Lesbarkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.